

41
Ordnung den Lehen-Rechten / und wohlherbrachten Gewohnheiten zu wiederlauffenden / auch zu gebührlicher Vervortheilung Unfers als des Lehn-Herrn hierunter versirenden Interesse gemeinten Schein / und straffwürdigen Contracten gänglich eusern / und enthalten / oder daß wider sie mit Privation der Lehn/Confiscation der Kauff-Gelder und anderer unnachlässiger harten Bestrafung / der Verwirckunge nach / vorfahren werde / gewislich gewarten sollen / dessen ist ein ieder seinen Pflichten nach schuldig / und wird sich derwegen hierunter vor Schimpff / Schaden / und Spott / zu hüten wissen / des zu Urkunde mit unsern Secret betruckt / und geben zu Halle auff unsern Schlosse St. Morisburg / den 10. Novembris Anno 1613.

E N D E.

3

Forz